



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7/2023

7. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Fünftes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Schulgesetzes vom 2. Februar 2023	62	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung des Landesjugendhilfegesetzes vom 31. Januar 2023	64
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Heizkostenzuschussverordnung vom 26. Februar 2023	63	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mühlbusch Plotzen“ vom 5. Januar 2023	65

Fünftes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Vom 2. Februar 2023

Der Sächsische Landtag hat am 15. Dezember 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Ziel“ durch das Wort „Bestandteil“ ersetzt.
2. § 4c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Sätze 4 bis 6 durch folgenden Satz ersetzt:
„Das Fortbestehen des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist regelmäßig auf der Basis des Förderplans und der Entwicklungsberichte zu prüfen.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „7a“ ein Komma und die Angabe „8, 9“ eingefügt.
 - d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Kommt auf Grund der Abstimmungen im Kooperationsverbund keine Aufnahme zustande, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Eltern oder des volljährigen Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf und des Trägers der Schülerbeförderung im Benehmen mit dem Schulleiter und dem Schulträger den Ort der inklusiven Unterrichtung festlegen.“
3. § 62 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Schüler“ werden die Wörter „mit dem Ziel, die Berufsreife zu erlangen,“ eingefügt.
 - b) Folgender Teilsatz wird angefügt:
„Schüler in einem solchen Bildungsgang an Förderschulen sind sozialpädagogisch zu betreuen, soweit sie am Unterricht der Berufsschule teilnehmen;“.
4. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 8 bis 10 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 8.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2023 in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 2. Februar 2023

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Heizkostenzuschussverordnung

Vom 26. Februar 2023

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, verordnet die Staatsregierung:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Heizkostenzuschussverordnung

Die Sächsische Heizkostenzuschussverordnung vom 19. Juli 2022 (SächsGVBl. S. 459) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „einmaligen“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 698)“ ein Komma und die Wörter „das

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022“ durch die Wörter „in dem nach § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Heizkostenzuschussgesetzes für den jeweiligen Anspruch maßgeblichen Bewilligungszeitraum“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 26. Februar 2023

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Der Staatsminister für Wissenschaft
Sebastian Gemkow

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung des Landesjugendhilfegesetzes

Vom 31. Januar 2023

Auf Grund des § 32c Absatz 2 Satz 2 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), der durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesjugendhilfegesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 82) eingefügt worden ist, verordnet das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung des Landesjugendhilfegesetzes

In § 32c Absatz 1 Satz 1 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September

2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, wird die Angabe „843,50“ durch die Angabe „917,90“ ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, den 31. Januar 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mühlbusch Plotzen“

Vom 5. Januar 2023

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, §§ 23 und 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, sowie § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 22, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, § 30 Absatz 1 Satz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, sowie § 20 Absatz 4 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, wird im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde sowie im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Festsetzung als Naturschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Hochkirch werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet (NSG) führt die Bezeichnung „Mühlbusch Plotzen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 16,71 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt zwischen den Ortslagen Plotzen und Lehn am Kuppritzer Wasser. Im Wesentlichen umfasst es die Waldflächen des Mühlbuschs und angrenzende Wiesen westlich der Kreisstraße K7233 sowie den gehölzbestandenen Bachlauf einschließlich angrenzender Offenlandflächen östlich der genannten Straße. Es umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Hochkirch, Gemarkung Plotzen die Flurstücke 154, 162, 163, 171/3, 174/2 und Teile der Flurstücke 31/3, 158, 161, 172/1, 173/3, 174/4, 187 sowie auf der Gemarkung Lehn mit Jauernick die Flurstücke 48/2, 49, 50, 182, und Teile der Flurstücke 2/21, 42, 43/a, 44/2, 48/a, 48/b und 199/a. Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist in Anlage 1 grob beschrieben.

(3) Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilgebieten beiderseits der Kreisstraße K7233. Das Teilgebiet A befindet sich westlich der Kreisstraße K7233. Das Teilgebiet B befindet sich östlich der Kreisstraße K7233. Die Abgrenzung der Teilgebiete ist in Anlage 1 grob beschrieben.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10 000 (Anlage 2) und in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1:3 000 (Anlage 3) rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. Soweit Straßen und Wege die Grenze des Naturschutzgebietes bilden, sind sie nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(5) Die zur Verordnung gehörenden Karten (Anlagen 2 und 3) werden beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, in 01917 Kamenz, Macherstraße 55, Raum E 47, für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung der Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung). Hierauf wird hingewiesen.

(6) Die Verordnung einschließlich aller zugehöriger Anlagen ist während ihrer Geltung im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Untere Naturschutzbehörde, in 01917 Kamenz, Macherstraße 55, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird hingewiesen.

(7) Teile des Naturschutzgebietes gehören zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Täler um Weißenberg“ (EU-Meldenummer 4753-302, landesinterne Nummer 116, Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 [SächsABl. S. 1499] in Verbindung mit der Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler um Weißenberg“ vom 17. Januar 2011 [SächsABl. SDr. S. S 907]) im Sinn der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie; ABl. Nr. L 2006, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(8) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Oberlausitzer Bergland“ (festgesetzt durch Verordnung des Landkreises Bautzen vom 25. Januar 1999 [amtliche Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 30. Januar 1999], zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bautzen vom 15. Juli 2022 [SächsGVBl. S. 464]).

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung und zielgerichtete Entwicklung eines größeren Quellgebietes am Nordfuß des Czornebohzuges mit einem weitgehend ungestörten Wasserhaushalt, geprägt von zahlreichen Quell- und Sickerfluren, naturnahen mäandrierenden Bachläufen, Nasswiesen-Sumpfwald-Komplexen sowie Auen- und Sumpfwäldern als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten.

(2) Schutzzweck ist insbesondere:

1. die Erhaltung der Nasswiesen und Binsensümpfe als Reliktstandorte vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten sowie die zielgerichtete Entwicklung mäßig intensiver Auenwiesen als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten,
2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, artenreicher Bestockungen aus Erlen-Eschen-Wäldern der Auen und Quellbereiche, Erlen-Sumpfwäldern, Weiden-Sumpfbüschen sowie aus bäuerlicher Mittelwaldnutzung hervorgegangenen Eichen-Hainbuchenwäldern als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten,

3. die Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen gebietstypischer Pflanzenarten in ihren Lebensgemeinschaften, insbesondere auch der pflanzengeografisch bedeutsamen Vorkommen im Bereich der Nasswiesen und Binsensümpfe sowie der Erlen-Eschen-Bach- und Quellwälder und der Eichen-Hainbuchenwälder,
4. die Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen gebietstypischer Tierarten in ihren Lebensgemeinschaften,
5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wichtiger Bestandteil von Biotopverbundsystemen, insbesondere für gewässergebundene Arten, Feuchtgebietsarten und Waldarten,
6. die Erhaltung eines wertvollen Studienobjekts für wissenschaftliche, natur- und nutzungsgeschichtliche Untersuchungen.

(3) Die Bestimmungen der Grundsatzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (Sächs-ABI. S. 1499) in Verbindung mit der Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Täler um Weißenberg“ vom 17. Januar 2011 (Sächs-ABI. Sdr. S. S 907) bleiben unberührt.

(4) Die Bestimmungen der Verordnung des Landkreises Bautzen vom 25. Januar 1999 über das Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“ (amtliche Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 30. Januar 1999), die zuletzt durch Verordnung des Landratsamtes Bautzen vom 15. Juli 2022 (SächsGVBl. S. 464) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

(1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

(2) Insbesondere ist im Naturschutzgebiet verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige öffentliche oder private Verkehrsanlagen anzulegen,
3. Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
4. Handlungen vorzunehmen, die den Boden oder Gewässer in ihrer Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können,
5. Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen,
6. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern,
7. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern beziehungsweise Gewässer zu verunreinigen,
8. Maßnahmen des Gewässerausbaus im Sinn des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, durchzuführen,
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

10. Tiere, einschließlich ihrer Entwicklungsstadien, einzubringen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, deren Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Lebensstätten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
11. Flächen außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu betreten oder auf diesen zu reiten,
12. Flächen zu befahren oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren,
13. motorgetriebene Schritten zu benutzen,
14. zu zelten, zu lagern,
15. Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,
16. Feuer zu entzünden und zu unterhalten,
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
18. Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten, zu errichten,
19. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
20. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen,
21. Lärm zu verursachen oder Lichtquellen zu betreiben, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder Tiere und Pflanzen zu schädigen,
22. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisinrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen.

(3) Die gesetzlichen Verbote, insbesondere § 23 Absatz 3, § 33 Absatz 1 Satz 1, § 39 Absatz 1 und Absatz 5 und § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Genehmigungsvorbehalte

(1) Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde zulässig:

1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit,
2. behördliche Beschilderungen und behördliche Kontrollmaßnahmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, soweit nicht bereits durch gesetzliche Befugnisse (Betretungsrechte und Ähnliches) legitimiert,
3. Unterhaltung von ober- oder unterirdischen Leitungen,
4. Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschung, Monitoring und Dokumentation,
5. Maßnahmen zur Generhaltung und -verbreitung,
6. Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung im Sinn des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes,
7. Anlage von Jagdeinrichtungen im Naturschutzgebiet,
8. Änderung der bisherigen Grundstücksnutzung.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck gemäß § 3 sowie den darauf ausgerichteten Zielen und Grundsätzen der Pflege und Entwicklung gemäß § 7 nicht zuwiderläuft.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 17 Absatz 5 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt.

(4) Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt.

§ 39 Satz 2 bis 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Folgende Handlungen fallen nicht unter die Verbote des § 4 Absatz 1 und 2:

1. Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinn von § 5 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, und des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen unter Beachtung folgender Maßgaben:
 - a) Bäume mit Horsten oder Höhlen dürfen nicht entfernt werden,
 - b) Unterlassung von Kahlhieben im Sinne von § 19 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
 - c) Blößen über 0,25 ha dürfen nicht geschaffen werden,
 - d) dauerhafter Erhalt eines Anteils an starkem Totholz (stehend oder liegend, mindestens 1 Stück/ha),
 - e) dauerhafter Erhalt eines Anteils an Biotopbäumen (mindestens 3 Stück/ha),
 - f) Verjüngung des Waldbestandes erfolgt im Wesentlichen über Naturverjüngung,
 - g) ausschließlich Einbringen von Gehölzen, die zur potenziellen natürlichen Vegetation gehören,
 - h) Anwendung bodenschonender Bewirtschaftungsmethoden,
 - i) Unterlassung von Erstaufforstungen,
 - j) Unterlassung der Neuanlage von Entwässerungsgräben,
 - k) Unterlassung von Neu- oder Ausbau von Waldwegen,
 - l) Unterlassung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, Mineraldünger, Jauche, Gülle oder Kalk,
 - m) schriftliche Anzeige von Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten bei der unteren Naturschutzbehörde im Voraus.
2. Ausübung der Landwirtschaft im Sinn von § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 5 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes unter Beachtung folgender Maßgaben:
 - a) Unterlassung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, Mineraldünger, Jauche, Gülle oder Silosickersaft auf Grünland,
 - b) Entfernen des Mähgutes auf Grünland,
 - c) Unterlassung von Nach- und Übersaaten auf Grünland,
 - d) Unterlassung der Neuanlage von Entwässerungsgräben und Dränagen jeglicher Art; ausgenommen ist die traditionell übliche Anlage kleiner Stichgräben zur oberflächlichen Entwässerung von Nasswiesen,
 - e) Unterlassung von Grünlandumbruch.
3. Ausübung der dem Schutzzweck untergeordneten Jagd im Sinn des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Sächsischen Jagdgesetz unter Beachtung folgender Maßgaben:
 - a) Unterlassung der Anlage von Fütterungen und Kirrplätzen.
4. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von konkreten Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher

Sachwerte bei gleichzeitiger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,

5. Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung gemäß der Zuständigkeitsverordnung Naturschutz vom 13. August 2013 (SächsGVBl. S. 760) sowie § 14 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes, insbesondere zur Erfüllung des Schutzzwecks und zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze zur Pflege und Entwicklung,
6. Monitoringmaßnahmen der Naturschutzfachbehörden oder deren Beauftragter in Erfüllung der Aufgabenzuweisung gemäß der Zuständigkeitsverordnung Naturschutz nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. Maßnahmen, die Bestandteil der Pflege- und Entwicklungsplanung sind,
8. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet wurden,
9. die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Grund besonderer Rechte und Genehmigungen zulässige Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 7

Ziele und Grundsätze der Pflege und Entwicklung

(1) Zur dauerhaften Sicherung und Weiterentwicklung der Schutzwürdigkeit des Naturschutzgebiets sind nachfolgende Ziele und Grundsätze der Pflege und Entwicklung zu berücksichtigen:

1. Erhalt und Förderung des wertvollen Arteninventars der Auenwiesen und Sümpfe durch
 - a) ein naturschutzfachlich begründetes, an Zielarten orientiertes Pflegeregime;
 - b) Anlage von Grünlandpufferstreifen zur Verminderung von Nährstoff- und Biozideinträgen durch Umwandlung des nördlich der beiden Mühlbusch-Nasswiesen angrenzenden Ackers in einer Breite von circa 25–30 m;
 - c) umgehende Beseitigung von Windwürfen und Bruch im Randbereich der beiden Mühlbusch-Nasswiesen;
 - d) Entnahme jeglicher in den Wiesenbereichen aufkommender Gehölzsukzession zur Sicherung der Besonnung der Flächen.
2. Erhalt und Entwicklung der Naturnähe des Kuppritzer Wassers durch
 - a) Einhaltung des Gewässerrandstreifens im Bereich des angrenzenden Ackers am Oberlauf des Baches;
 - b) Vermeidung der Einleitung ungeklärter Abwässer;
 - c) Herstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer.
3. Erhalt beziehungsweise Entwicklung der Naturnähe der Wald- und Gehölzbestände durch
 - a) Förderung eines mehrschichtigen Bestandsaufbaus und eines mosaikartigen Nebeneinanders verschiedener Waldentwicklungsphasen durch kleinflächige Naturverjüngung;
 - b) Förderung der Eiche (Kronenpflege, Lichtregulierung und Verbißschutz aufkommender Verjüngung);
 - c) Umwandlung nicht standortgerechter Bestockungen (Hybridpappel) über Naturverjüngung und ggf. Voranbau;

- d) Begrenzung der Verbissbelastung durch angemessene Wildbestandsregulierung;
- e) Beseitigung diverser alter Müllablagerungen sowie Ablagerungen von organischen Materialien.

(2) Zur flächenkonkreten Umsetzung des Schutzzweckes wird ein Pflege- und Entwicklungsplan im Sinn von § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 5 des Sächsischen Naturschutzgesetzes aufgestellt, in welchem Art und Umfang der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen räumlich und zeitlich festgelegt werden.

(3) Wenn der Schutzzweck gemäß § 3 nicht anderweitig gewährleistet werden kann, kann die untere Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzern anordnen. § 13 Absatz 5 des Sächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 8 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 17 Absatz 5 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt.

(3) Die Befreiung darf § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG nicht entgegenstehen.

(4) Die Befreiung nach Absatz 1 wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. § 39 Satz 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die gesetzlichen Regelungen über Entschädigung und Härtefallausgleich (§ 68 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 40 des Sächsischen Naturschutzgesetzes) bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 4 Absatz 1 der Verordnung und ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 4 Absatz 2 der Verordnung und ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt,
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige öffentliche oder private Verkehrsanlagen anlegt,
3. Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert,
4. Handlungen vornimmt, die den Boden oder Gewässer in ihrer Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können,
5. Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt,
6. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert,
7. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern beziehungsweise Gewässer zu verunreinigen,
8. Maßnahmen des Gewässerausbaus im Sinn des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes durchführt,
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört,
10. Tiere, einschließlich ihrer Entwicklungsstadien, einbringt, füttert, ihnen nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, deren Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Lebensstätten entfernt, beschädigt oder zerstört,
11. Flächen außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege betritt oder auf diesen reitet,
12. Flächen befährt oder mit motorgetriebenen oder gespannten Fahrzeugen befährt,
13. motorgetriebene Schritten benutzt,
14. zeltet, lagert,
15. Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt,
16. Feuer entzündet und unterhält,
17. Hunde unangeleint laufen lässt,
18. Erholungseinrichtungen, wie zum Beispiel Sitzbänke oder Schutzhütten, errichtet,
19. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt,
20. Markierungszeichen aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzeichnet,
21. Lärm verursacht oder Lichtquellen betreibt, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder Tiere und Pflanzen zu schädigen,
22. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 5 Absatz 1 der Verordnung ohne Genehmigung vorsätzlich oder fahrlässig

1. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit vornimmt,
2. behördliche Beschilderungen und behördliche Kontrollmaßnahmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vornimmt, soweit nicht bereits durch gesetzliche Befugnisse (Betretungsrechte und Ähnliches) legitimiert,
3. ober- oder unterirdische Leitungen unterhält,
4. Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschung, Monitoring und Dokumentation ausübt,
5. Maßnahmen zur Generhaltung und -verbreitung vornimmt,
6. Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung im Sinn des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt,

7. Jagdeinrichtungen im Naturschutzgebiet anlegt,
8. die bisherige Grundstücksnutzung ändert.

(4) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 6 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung und ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Bäume mit Horsten oder Höhlen entfernt,
- b) Kahlhiebe im Sinne von § 19 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vornimmt,
- c) Blößen über 0,25 ha schafft,
- d) nicht dauerhaft einen Anteil an starkem Totholz (stehend oder liegend, mindestens 1 Stück/ha) erhält,
- e) nicht dauerhaft einen Anteil an Biotopbäumen (mindestens 3 Stück/ha) erhält,
- f) die Verjüngung des Waldbestandes nicht im Wesentlichen über Naturverjüngung vornimmt,
- g) Gehölze einbringt, die nicht zur potenziellen natürlichen Vegetation gehören,
- h) keine bodenschonenden Bewirtschaftungsmethoden anwendet,
- i) Erstaufforstungen vornimmt,
- j) Entwässerungsgräben neu anlegt,
- k) einen Neu- oder Ausbau von Waldwegen vornimmt,
- l) Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger, Jauche, Gülle oder Kalk einsetzt,
- m) Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkatastrophen durchführt, ohne dass sie bei der unteren Naturschutzbehörde im Voraus schriftliche angezeigt wurden.

(5) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung und ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger, Jauche, Gülle oder Silosickersaft auf Grünland einsetzt,
- b) Mähgut auf Grünland nicht entfernt,
- c) Nach- und Übersaaten auf Grünland vornimmt,

Bautzen, den 5. Januar 2023

Landratsamt Bautzen
Dr. Reinisch
Beigeordnete

- d) Entwässerungsgräben und Dränagen jeglicher Art neu anlegt; ausgenommen ist die traditionell übliche Anlage kleiner Stichgräben zu oberflächlichen Entwässerung von Nasswiesen,
- e) Grünlandumbruch vornimmt.

(6) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung und ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig Fütterungen und Kirrplätze anlegt.

(7) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 6 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von konkreten Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte ohne gleichzeitige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde durchführt.

(8) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 6 Absatz Nummer 6 der Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Monitoringmaßnahmen ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde durchführt.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 5 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss Nummer 37/85 vom 14. Februar 1985 des Rates des Kreises Bautzen außer Kraft, soweit er die Flächennaturdenkmale BZ 046 „Mühlbusch-Wiesen“ und BZ 047 „Mühlbusch Lehn“ betrifft.

Anlage 1

(zu § 2 Nummer 2 und 3)

Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist wie folgt grob zu beschreiben:

Die Nordwestgrenze des **westlichen Teilgebietes A** wird von der Straße „Plotzen–Sornßig“ gebildet, wobei sich die Straße dabei außerhalb des Naturschutzgebietes befindet. Ausgehend von der Brücke über das Kuppritzer Wasser verläuft die Grenze an dieser Straße in annähernd südlicher Richtung bis zu einem Einzelgehöft. Das Anwesen zuerst in östlicher, dann südlicher Richtung umgehend, schließt die Grenze einen größeren entwicklungsfähigen Grünlandkomplex ein, bevor sie auf die Waldkante des Mühlbuschs trifft, der sie dann bis zur Südwestecke des Naturschutzgebietes folgt. Auch die Süd-Grenze entspricht in ihrem Verlauf von Westen kommend bis zur Straße „Plotzen–Lehn“ im Wesentlichen der Wald-Offenland-Grenze. Das Mühlen-Flurstück bleibt dabei ausgeschlossen. Sobald die Grenze auf die genannte Ortsverbindungsstraße trifft, schwenkt sie gen Nordwesten und folgt nun dem Straßenverlauf Richtung Plotzen bis sie knapp 100 m nach Querung des Kuppritzer Wassers diese in annähernd westlicher Richtung wieder verlässt. Einen circa 30 m breiten Acker-Pufferstreifen entlang der wertvollen westlichen Mühlbuschwiese in das Naturschutzgebiet einbeziehend, verläuft sie bis zur Waldkante des Mühlbuschs. Dieser folgt sie dann zunächst circa 130 m in nordwestlicher Richtung und danach im weiteren Verlauf der Nutzungsartengrenze in nördliche Richtung bis kurz vor den Ortsrand von Plotzen. 25 m vor Erreichen einer markanten Gehölzreihe am Siedlungsrand wendet sich die Grenze (auf Höhe eines markanten Einzelbaumes) dann – den Siedlungsbereich ausschließend – gen Westen, wo sie nach 75 m wieder auf die oben genannte Straße „Plotzen–Sornßig“ trifft, der sie dann zum Ausgangspunkt an der Bachbrücke folgt.

Das **östliche Teilgebiet B** umfasst den bachaufwärts gelegenen Abschnitt des Kuppritzer Wassers zwischen den Straßen „Plotzen–Lehn“ sowie „Lehn–Zur Windmühle“. Neben den bachbegleitenden gehölzbestockten Flächen werden randlich entwicklungsfähige Grünlandbereiche der Talau in das Naturschutzgebiet integriert sowie im Nordwesten ein Acker-Pufferstreifen im Randbereich der wertvollen östlichen Mühlbuschwiese. Die Westgrenze des östlichen Teilgebietes markiert die Straße „Plotzen–Lehn“, wobei sich die Straße selbst außerhalb des Naturschutzgebietes befindet. Ausgehend von der Brücke über das Kuppritzer Wasser verläuft die Grenze zuerst 60 m entlang der Straße Richtung Plotzen und schwenkt dann (am Ende der Ausweichstelle) in annähernd südöstliche Richtung auf den Gehölzrand des Bachwaldes zu. Dabei wird ein circa 25 m breiter Acker-Pufferstreifen im Randbereich der wertvollen östlichen Mühlbuschwiese in das Naturschutzgebiet integriert. Im Weiteren folgt die Grenze in geradlinigem Verlauf zuerst circa 180 m dem Gehölzrand beziehungsweise der Nutzungsartengrenze und quert dann ohne Richtungsänderung auf weiteren circa 180 m einen größeren Grünlandschlag bis sie die Straße „Lehn–Zur Windmühle“ erreicht. Die Ostgrenze folgt dem Straßenverlauf Richtung Lehn bis circa 17 m südlich der hiesigen Bachbrücke. Ab diesem Grenzpunkt verläuft die NSG-Grenze einen Acker-Grünland-Komplex querend in annähernd nordwestliche Richtung auf die Ecke eines kleinen Pappel-Gehölzes zu, dessen Südrand sie dann bis zum Erreichen der Straße „Lehn–Plotzen“ folgt. Nach weiteren circa 75 m entlang der Straße erreicht die Grenze wieder den oben genannten Ausgangspunkt, die Brücke über das Kuppritzer Wasser.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

28. Februar 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 87,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 21,35 Euro Postversand) bzw. 61,83 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73796, PVSt +4, **Deutsche Post** 